

Informationen für Inverkehrbringer von Chemikalien

Am 20. Januar 2009 trat die Verordnung (EG) 1272/2008 - auch CLP-Verordnung genannt - in Kraft. Sie regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ("Regulation on classification, labelling and packaging of substances and mixtures" - CLP) und ersetzt die europäische Stoffrichtlinie 67/548/EWG sowie die Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG seit 2015 vollständig.

Was müssen Sie als Inverkehrbringer beachten?

Seit 01. Juni 2015 müssen nach den Stoffen auch die Gemische auf die CLP-Verordnung zur Einstufung und Kennzeichnung umgestellt sein. Allerdings dürfen gemäß Artikel 61 Absatz 4 "...Gemische die gemäß der Regeln der Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und bereits vor dem 01. Juni 2015 in Verkehr gebracht wurden...", noch bis zum 31.05.2017 abverkauft werden. Es gilt, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt "nicht erneut gemäß der CLP-Verordnung gekennzeichnet und verpackt werden müssen."

Demzufolge dürfen spätestens ab 01.06.2017 als gefährlich eingestufte Gemische nur noch abgegeben werden, wenn sie gemäß der CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt wurden. Zu erkennen sind die nach der CLP-Verordnung gekennzeichneten Produkte u. a. an Gefahrenpiktogrammen mit schwarzen Symbolen auf weißem Hintergrund in rot-geränderten Rhomben, an den Signalwörtern „Achtung“ oder „Gefahr“ sowie an den so genannten H- und P-Sätzen:

Im Überblick – „Neue“ Gefahrenpiktogramme:



Nicht mehr verkehrsfähig sind dann Produkte, die mit den alten Gefahrensymbolen mit schwarzen Aufdrucken auf orange-gelben Rechtecken und den so genannten R- und S-Sätzen gekennzeichnet sind:

Im Überblick – „Alte“ Gefahrensymbole:



Welche Produkte betrifft die Änderung?

Hier einige Beispiele für typischerweise gefährliche Produkte im Handel:

- Reinigungs- und Pflegemittel, wie Geschirrspülmittel, Klarspüler, Waschmittel, Abflussreiniger, Entkalker, Backofenreiniger
- Farben- und Bauprodukte, wie Spachtelmasse, Bauschäume, Holzschutzmittel, Zement
- Automobilprodukte, wie Kühlerfrostschutz, Bremsflüssigkeit, Autoshampoo, Reparaturlacke
- Freizeit- und Dekorationsprodukte, wie Klebstoffe, Künstlerfarben, Schneespray
- Produkte für Haus, Hof und Garten, wie Insektenspray, Unkrautbekämpfungsmittel, Lampenöle, Grillanzünder
- sonstige Haushaltsprodukte, wie Silberputzmittel, Imprägniersprays, Luftverbesserungsmittel

Rückfragen an: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg (LAVG)

Abteilung Verbraucherschutz - Dezernat V 5 Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffüberwachung

Horstweg 57, 14478 Potsdam; E-Mail: verbraucherschutz.office@lavg.brandenburg.de

Stand: November 2018